



Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, Jena  
- ISIN: DE0008041005 / WKN: 804100 -

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den **03. September 2025**, um **10:00 Uhr** stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG (im Folgenden „**Gesellschaft**“ genannt) ein. Die Hauptversammlung wird – anders als im Vorjahr – als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Die Aktionäre der Gesellschaft, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können sich über das HV-Portal der Gesellschaft unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ zu der Hauptversammlung zuschalten und so an der Hauptversammlung teilnehmen. Im Übrigen werden die Aktionäre gebeten, auch die weiteren Ausführungen zur Durchführung der Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung der Aktionärsrechte, zu beachten (siehe Abschnitt II.)

### **I. Tagesordnung und Beschlussvorschläge**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht per 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 18. Juni 2025 gemäß § 172 AktG gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es deshalb nicht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die erläuternden Berichte des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen.

Der Vorstand und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern.

## **2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgenden Mitgliedern des Vorstandes für das zum 31.12.2024 endende Geschäftsjahr 2024 jeweils Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen:

- 1) Bertram Köhler
- 2) Marco Scheidler

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das zum 31.12.2024 endende Geschäftsjahr 2024 jeweils Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen:

- 1) Jörg Ohlsen
- 2) Rolf Ackermann
- 3) Dieter Ulrich

## **4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist seit dem Jahr 2009 der Abschlussprüfer der Gesellschaft. Bis zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahrs 2017 war Herr Dipl.-Kfm. Gert Nacken, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, der kanzleiintern verantwortliche Prüfer. Im zehnten Jahr der Prüfung durch die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erfolgte für drei weitere Geschäftsjahre ein kanzleiinterner Wechsel der Verantwortlichkeit zu Herrn Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater. Seit dem Geschäftsjahr 2021 ist Herr Martin Kowol LL.M., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, der für die Gesellschaft kanzleiintern verantwortliche Abschlussprüfer.

Die Empfehlung des Aufsichtsrats ist frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte und dem Aufsichtsrat wurde auch keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung

bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt.

## **5. Beschlussfassung über die Nachwahl eines Mitglieds zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 11 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Herr Rolf Ackermann hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 03. September 2025 niedergelegt. Damit ist die Nachwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung erforderlich. Die Nachwahl erfolgt gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds (Herrn Rolf Ackermann), also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet.

Da die Gesellschaft weder (i) dem Mitbestimmungsgesetz, (ii) dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, (iii) dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, (iv) dem Drittelbeteiligungsgesetz noch (v) dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unterfällt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 AktG allein durch die Anteilseigner in der Hauptversammlung gewählt.

§ 96 Abs. 2 AktG, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen ist, gilt für die Gesellschaft nicht, da es sich bei der Gesellschaft weder um eine börsennotierte Gesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG handelt, noch das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz für die Gesellschaft gilt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Stefan Schütze mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 3. September 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen. Weitere Informationen zu Herrn Stefan Schütze, insbesondere seinen Lebenslauf, finden Sie über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag des Aufsichtsrats nicht gebunden.

## **6. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 10 zu 1 zum Zweck des Ausgleichs von Verlusten und zur Ermöglichung der Einhaltung des durch § 9 Abs. 1 AktG vorgegebenen geringsten Betrages für die Ausgabe neuer Aktien sowie Satzungsänderung**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 weist bei einer Kapitalrücklage in Höhe von circa TEUR 22.302 einen Bilanzverlust in Höhe von insgesamt circa TEUR 25.725

aus. Die nicht durch die Kapitalrücklage gedeckten Verluste belaufen sich somit auf circa TEUR 3.423.

Außerdem liegt der Aktienkurs der Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren durchgängig unter EUR 1,00. Damit würde die Durchführung einer Kapitalerhöhung allenfalls dann eine realistische Chance haben, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabepreis von weniger als EUR 1,00 je Aktie ausgegeben würden. Die Gesellschaft darf jedoch gemäß § 9 Abs. 1 AktG neue Aktien nicht ausgeben, wenn der auf die neuen Aktien rechnerisch entfallende Anteil am Grundkapital unter EUR 1,00 je Aktie liegt. Infolge der avisierten Kapitalherabsetzung durch die Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der Aktien um den Faktor zehn und es ist zu erwarten, dass der Börsenkurs der Aktien entsprechend steigt, da der Wert des Unternehmens durch eine geringere Anzahl von Aktien repräsentiert wird. Damit ermöglicht die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung die Ausgabe neuer Aktien durch künftige Kapitalerhöhungen und gibt der Gesellschaft so die Fähigkeit, sich schnell und flexibel neue Finanzmittel zu beschaffen, um so den Finanzierungsbedarf zur Fortführung der laufenden Geschäftstätigkeit zu decken und die Eigenmittel der Gesellschaft zu stärken.

Vor diesem Hintergrund soll das Grundkapital im Verhältnis 10 zu 1 herabgesetzt werden. Die Kapitalherabsetzung erfolgt dadurch, dass jeweils zehn Aktien zu einer Aktie zusammengelegt werden. Die Kapitalherabsetzung dient zum Ausgleich von Verlusten und zur Stabilisierung des Börsenkurses der Gesellschaft oberhalb von EUR 1,00 je Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 16.750.000,00, eingeteilt in 16.750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, wird um EUR 15.075.000,00 auf EUR 1.675.000,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach den §§ 222 ff. AktG. Sie dient in voller Höhe der Deckung von Verlusten und zur Stabilisierung des Börsenkurses der Gesellschaft oberhalb von EUR 1,00 je Aktie.
- b) Die Herabsetzung des Grundkapitals wird in der Weise durchgeführt, dass die Stückaktien im Verhältnis 10 zu 1 zusammengelegt werden.
- c) Für etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von 10 zu 1 teilbare Anzahl von Aktien hält, werden in Abstimmung mit den Depotbanken Vorkehrungen getroffen, um diese mit anderen Spitzen zusammenzulegen und für Rechnung der Beteiligten zu verwerten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzusetzen.
- d) § 4 Abs. (1) der Satzung wird mit dem Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.675.000,00 EUR und ist eingeteilt in 1.675.000 Stückaktien.“*

## **7. Beschlussfassung über die Anpassung des genehmigten Kapitals der Gesellschaft an die Kapitalherabsetzung sowie Satzungsänderung**

Die Gesellschaft verfügt gemäß § 4 Abs. (5) der Satzung über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 8.375.000,00 (Genehmigtes Kapital 2022). Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 08. Juni 2027 um bis zu EUR 8.375.000,00 zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft bisher keinen Gebrauch gemacht. Das Genehmigte Kapital 2022 und die von der Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung des Vorstands sollen nun in ihrem Umfang entsprechend des nach der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 herabgesetzten Grundkapitals, also ebenfalls im Verhältnis 10 zu 1, herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Bedingt auf die positive Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 wird die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 08. Juni 2027 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 8.375.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022), dahingehend beschränkt, dass der Vorstand lediglich ermächtigt ist, das Grundkapital bis zum 08. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 837.500,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Im Übrigen bleibt die Ermächtigung unverändert.

- b) § 4 Abs. (5) Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 08. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 837.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 837.500 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.“*

## **8. Beschlussfassung über die Anpassung der bedingten Kapitalia der Gesellschaft sowie Satzungsänderung**

Die Gesellschaft verfügt über insgesamt drei bedingte Kapitalia.

- a) Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. (6) der Satzung (Bedingtes Kapital 2022-I) dient zur Ausgabe von Bezugsaktien auf Wandel- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, die von der

Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 ausgegeben werden. Von dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft bisher nur durch Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2025/2030 (ISN: DE000A4DFTW7 / WKN: A4DFTW) im Gesamtnennbetrag von EUR 4.000.000,00, eingeteilt in 4.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 Gebrauch gemacht. Die Bedingungen dieser Wandelschuldverschreibung 2025/2030 sehen vor, dass das anfängliche Umtauschverhältnis 1 zu 666 beträgt, d. h. bei Vollzug der Wandlungsrechte bzw. -pflichten für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 jeweils 666 auf den Inhaber lautende Stückaktien geliefert werden. Auf der Basis dieses Umtauschverhältnisses würden sich die Wandlungsrechte bzw. -pflichten der Wandelschuldverschreibung 2025/2030 insgesamt auf bis zu 2.664.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien beziehen. Folglich könnte der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 erteilten Ermächtigung bis zum 08. Juni 2027 noch Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu 36.000.000,00 EUR begeben, die Wandel- oder Optionsrechte bzw. -pflichten auf bis zu 4.911.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 begründen.

Das Bedingte Kapital 2022-I und die von der Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung des Vorstands sollen nun (soweit die Gesellschaft hiervon noch keinen Gebrauch gemacht hat) in ihrem Umfang entsprechend des nach der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 herabgesetzten Grundkapitals, also ebenfalls im Verhältnis 10 zu 1, herabgesetzt werden. Insbesondere sehen auch die Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2025/2030 vor, dass sich im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien die Anzahl der Aktien, die für je eine Option erworben werden kann, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung verringert.

- b) Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. (7) der Satzung (Bedingtes Kapital 2018-II) diene zur Ausgabe von Bezugsaktien auf Aktienoptionen aus dem von der Gesellschaft aufgelegten Aktienoptionsprogramm 2018, wobei aus diesem Programm keine Aktienoptionen mehr ausgegeben und auch keine Aktienoptionen mehr ausgeübt werden können. Vor diesem Hintergrund soll das Bedingte Kapital 2018-II aus der Satzung gestrichen werden.
- c) Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. (7a) der Satzung (Bedingtes Kapital 2022-II) dient zur Ausgabe von Bezugsaktien auf Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 ausgegeben werden (Aktienoptionsprogramm 2022). Von dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft bisher nur durch Ausgabe von Optionen auf bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am

Grundkapital von EUR 1,00 Gebrauch gemacht. Folglich könnte der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 erteilten Ermächtigung bis zum 08. Juni 2027 noch Optionen auf bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 begeben.

Das Bedingte Kapital 2022-II und die von der Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 erteilte Ermächtigung des Vorstands sollen nun (soweit die Gesellschaft hiervon noch keinen Gebrauch gemacht hat) in ihrem Umfang entsprechend des nach der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 herabgesetzten Grundkapitals, also ebenfalls im Verhältnis 10 zu 1, herabgesetzt werden. Insbesondere sehen auch die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2022 vor, dass sich im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien die Anzahl der Aktien, die für je eine Option erworben werden kann, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung verringert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Bedingt auf die positive Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 wird:

- (i) die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 08. Juni 2027 einmalig oder mehrmals Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, dergestalt angepasst, dass Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von nur noch bis zu EUR 491.100,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechtsbedingungen oder Gewinnschuldverschreibungsbedingungen gewährt werden können. Im Übrigen bleibt die Ermächtigung unverändert.
- (ii) das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. (6) der Satzung (Bedingtes Kapital 2022-I) von derzeit bis zu EUR 7.575.000,00 auf bis EUR 757.500,00 herabgesetzt. Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Bedingten Kapital 2022-I unverändert.
- (iii) § 4 Abs. (6) Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 757.500,00 EUR, eingeteilt in 757.500 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022-I).“*

- b) Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. (7) der Satzung (Bedingtes Kapital 2018-II) ersatzlos wird gestrichen.
- c) Bedingt auf die positive Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 wird:
- (i) die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 08. Juni 2027 einmalig oder mehrmals Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft zu gewähren, dergestalt angepasst, dass an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft nur noch Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 20.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien nach näherer Maßgabe des Aktienoptionsprogramms 2022 gewährt werden können. Im Übrigen bleibt die Ermächtigung unverändert.
  - (ii) das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. (7a) der Satzung (Bedingtes Kapital 2022-II) von derzeit bis zu EUR 400.000 auf bis EUR 40.000,00 herabgesetzt. Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Bedingtes Kapital 2022-II unverändert.
  - (iii) § 4 Abs. (7a) Satz 1 der Satzung wie folgt neu gefasst und zu § 4 Abs. (7) der Satzung:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 40.000,00 EUR, eingeteilt in 40.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022-II).“*

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Ausgelegte Unterlagen, Veröffentlichung im Internet

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Sammelweisstraße 4, 07743 Jena) und während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024;
- der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024;

Auf Verlangen erteilt die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich und kostenfrei Abschriften der vorgenannten Unterlagen.

Diese Einberufung einschließlich der Tagesordnung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ veröffentlicht. Dort werden sie auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

### 2. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 16.750.000,00 und ist eingeteilt in 16.750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die gemäß § 18 Abs. (1) der Satzung in der Hauptversammlung jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

### 3. Durchführung der Hauptversammlung

Gemäß § 14 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand beschlossen, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist damit ausgeschlossen.

Bei seiner Entscheidung über das Format der Hauptversammlung hat der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigt und hierbei insbesondere die Ausgestaltung der Aktionärsrechte, die Gegenstände der Tagesordnung, das Ziel einer möglichst breiten und flexiblen Beteiligung der Aktionäre, Aufwand und Kosten für die Gesellschaft und die Aktionäre sowie Nachhaltigkeitsaspekte in seine Erwägungen einbezogen. Mit den virtuellen Hauptversammlungen hat die Gesellschaft die wesentlichen Vorteile der Präsenzveranstaltung in das digitale Format übertragen. Den Aktionären und ihren Vertretern werden vollumfängliche Rede-, Frage- und Antragsrechte eingeräumt, welche die

Aktionäre und ihre Vertreter ohne Aufwand für An- und Abreise und somit effizient und ressourcenschonend live in der Hauptversammlung ausüben können. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entschieden und unterstreicht damit gleichzeitig den Anspruch der Gesellschaft, in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung eine führende Rolle einzunehmen.

Die Hauptversammlung wird in Anwesenheit eines mit der Niederschrift beauftragten Notars in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Semmelweisstraße 4, 07743 Jena, dem Ort der Hauptversammlung im Sinne des AktG, abgehalten.

Für die Zwecke der Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung und der Ausübung von Aktionärsrechten stellt die Gesellschaft über ihre Internetseite unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ ein internetgestütztes und passwortgeschütztes Hauptversammlungssystem, das sog. HV-Portal, zur Verfügung. Für die Nutzung des HV-Portals benötigen die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte Zugangsdaten, welche sie zusammen mit der Anmeldebestätigung auf der Zugangskarte erhalten.

Über das HV-Portal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben bzw. ihre Bevollmächtigten unter anderem gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren die gesamte Hauptversammlung (einschließlich der Generaldebatte und der Abstimmung) am 03. September 2025 ab 10:00 Uhr live in Bild und Ton verfolgen, ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen und Anträge stellen sowie Wahlvorschläge unterbreiten, Stellungnahmen einreichen, von ihrem Rederecht Gebrauch machen, ihr Auskunftsrecht wahrnehmen oder Widerspruch zur Niederschrift gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären.

Die komplette Videokommunikation mit den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten wird über das HV-Portal abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Zuschaltung zum HV-Portal entweder ein nicht-mobiles oder ein mobiles Endgerät (z. B. PC, Notebook, Laptop, Tablet, Smartphone). Für Redebeiträge müssen die Endgeräte mit dem Internet mit stabiler Upload- bzw. Download-Bandbreite verbunden sein und auf den Endgeräten müssen eine Kamera und ein Mikrofon zur Verfügung stehen, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist hingegen zur Nutzung des HV-Portals nicht erforderlich.

Alle Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit.

#### **4. Teilnahmevoraussetzungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte (inklusive der Ausübung des Stimmrechts mittels Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten) sind nach § 15 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Wahrung der Textform (§ 126b BGB) oder auf elektronischem Weg

angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum 27. August 2025, 24:00 Uhr zugehen:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11, 30559 Hannover  
oder  
per E-Mail: hv@gfei.de

Als Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter, sich auf den 12. August 2025, 24:00 Uhr (sog. Nachweisstichtag) beziehender Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die GFEI HV GmbH ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft. Nach Eingang der ordnungsgemäßen Anmeldung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter einer der oben genannten Kontaktmöglichkeiten wird die Zugangskarte nebst Zugangsdaten für die Nutzung des HV-Portals übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht jedoch keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts aber ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, können daher nur dann an der Hauptversammlung teilnehmen und dort Aktionärsrechte ausüben, wenn sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

## **5. Zugang zum HV-Portal**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können sich über das HV-Portal zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen, Aktionärsrechte ausüben und im Wege elektronischer Kommunikation die

gesamte Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen. Die Anmeldung im HV-Portal erfolgt mit den Zugangsdaten, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten zusammen mit der Anmeldebestätigung (Zusendung der Zugangskarte) erhalten.

Das HV-Portal steht voraussichtlich ab dem 13. August 2025, 0:00 Uhr zur Verfügung und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ erreichbar.

## **6. Ausübung des Stimmrechts**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten) können ihr Stimmrecht durch Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) oder über Vollmachtserteilung an Dritte oder an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

### **6.1 Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl**

Aktionäre können ihre Stimmrechte, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß angemeldet und auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben. Für die per elektronischer Briefwahl ausgeübten Stimmrechte ist der zum Nachweisstichtag nachgewiesene Anteilsbesitz maßgeblich.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl sowie Änderungen von Briefwahlstimmen und der Widerruf einer bereits im Wege elektronischer Briefwahl erfolgten Stimmabgabe können ausschließlich über das HV-Portal unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ vorgenommen werden.

Die Stimmabgabe über das HV-Portal ist ab dem 13. August 2025, 0:00 Uhr bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 03. September 2025 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 03. September 2025 kann im HV-Portal eine über das HV-Portal vorgenommene Stimmabgabe geändert oder widerrufen werden.

### **6.2. Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es jedoch einer ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes.

Bevollmächtigte können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Auch sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre nur im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die Nutzung des HV-Portals durch Bevollmächtigte setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes versandten Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden. Die Nutzung dieser Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution, bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum 02. September 2025, 12:00 Uhr zugehen:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11, 30559 Hannover  
oder  
per E-Mail: hv@gfei.de

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können der Gesellschaft bis spätestens am 02. September 2025, 12:00 Uhr, unter den Voraussetzungen des § 67c AktG auch durch Intermediäre übermittelt werden.

Alternativ können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre ihre Vollmacht auch elektronisch über das HV-Portal unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ bis zum Ende der Hauptversammlung am 03. September 2025 erteilen, ändern bzw. widerrufen. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB).

Maßgeblich ist in allen Fällen der Eingang der Vollmacht bei der Gesellschaft.

### **6.3. Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Wie in den Vorjahren bietet die Gesellschaft ihren Aktionären und deren Bevollmächtigten die Möglichkeit an, das Stimmrecht durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigten nach ihren Weisungen in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesem in jedem Fall Weisungen in Textform (§ 126b BGB) für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (also z. B. Kreditinstitute) und – soweit sie diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich unter Einhaltung der nachstehend genannten Fristen des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedienen.

Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt jedoch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen entgegen. Zudem steht der Stimmrechtsvertreter nur für die Abstimmung über Anträge zur Verfügung, zu denen es zusammen mit der Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden oder zu denen Vorstand und/oder Aufsichtsrat vor oder während der Hauptversammlung eine Stellungnahme abgeben.

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachten und Weisungen müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bis spätestens 02. September 2025, 12:00 Uhr zugehen:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11, 30559 Hannover  
oder  
per E-Mail: hv@gfei.de

Die Erteilung der Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter, ihre Änderung, und ihr Widerruf können der Gesellschaft bis spätestens am 02. September 2025, 12:00 Uhr, unter den Voraussetzungen des § 67c AktG auch durch Intermediäre übermittelt werden.

Alternativ können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre ihre Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter auch elektronisch über das HV-Portal unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ bis zum Beginn der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung am 03. September 2025 erteilen, ändern bzw. widerrufen. In diesem Fall bedarf es keiner Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB).

Maßgeblich ist in allen Fällen der Eingang der Vollmacht bzw. Weisung bei der Gesellschaft.

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter, ihre Änderung und ihr Widerruf stehen im HV-Portal unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlungen“ zum Download bereit.

#### **6.4. Weitere Informationen zur Stimmabgabe**

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden zunächst die über das HV-Portal abgegebenen Erklärungen, danach die unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt die Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

Wird bei der elektronischen Briefwahl (auch durch einen Bevollmächtigten) oder Weisungen an den Stimmrechtsvertreter zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe bzw. Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **7. Ausübung der sonstigen Aktionärsrechte**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten), die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation ein Rederecht. Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen sowie das Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG. Sie können außerdem im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars erklären.

#### **7.1 Einreichen von Stellungnahmen**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten) können vor der

Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation Stellungnahmen einreichen. Stellungnahmen sind in Textform als Datei im PDF-Format über das HV-Portal einzureichen und dürfen 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Die Stellungnahmen müssen der Gesellschaft spätestens bis zum 28. August 2025, 24:00 Uhr zugehen.

Eingereichte Stellungnahmen werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens zum 29. August 2025, 24:00 Uhr im HV-Portal zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im HV-Portal veröffentlicht.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen sowie Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

## **7.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG sind an folgende Adresse zu richten:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG  
Sammelweisstraße 4, 07743 Jena  
oder  
per E-Mail: [ir@dewb.de](mailto:ir@dewb.de).

Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.dewb.de/investor-relations/](http://www.dewb.de/investor-relations/) in der Rubrik „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn diese Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung einschließlich der Begründung bis zum 19. August 2025, 24:00 Uhr der Gesellschaft unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung eines Gegenantrags insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Hat der Aktionär, der den Gegenantrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, sich nicht ordnungsgemäß angemeldet oder seinen Anteilsbesitz nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, muss der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten), die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen.

### **7.3 Auskunftsrecht**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das vorgenannte Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1f AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts während der Generaldebatte, ausgeübt werden darf. Das Auskunftsrecht muss am Tag der Hauptversammlung über den im HV-Portal zur Verfügung stehenden virtuellen Wortmeldetisch angemeldet werden. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

### **III. Hinweis zum Datenschutz**

#### **1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die Gesellschaft (Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, Semmelweisstraße 4, 07743 Jena). Sie erreichen die Gesellschaft unter: [info@dewb.de](mailto:info@dewb.de).

#### **2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Gesellschaft verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Stimmrechtsvertreter (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Sitz/Wohnort, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte), um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Diese Daten erhält die Gesellschaft von der GFEL HV GmbH. Die Datenverarbeitung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich.

Daneben verwendet die Gesellschaft Ihre Daten ggf. zu Zwecken, die mit diesen Zwecken vereinbar sind (insbesondere zur Erstellung von Statistiken, z.B. für die Darstellung der Aktionärsentwicklung, die Anzahl der Transaktionen oder für Übersichten der größten Aktionäre). Darüber hinaus verarbeitet die Gesellschaft Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, soweit diese anwendbar sind.

In Einzelfällen kann die Gesellschaft Ihre Daten auch zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten nach Art. 6 Abs.1 f) DSGVO verarbeiten. Das ist z. B. der Fall, wenn die Gesellschaft bei Kapitalerhöhungen einzelne Aktionäre oder Gruppen von Aktionären aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes von der Information über Bezugsangebote ausnehmen müssen, um Rechtsvorschriften bestimmter Länder nicht zu verletzen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c und Abs. 4 DSGVO.

#### **3. Empfänger personenbezogener Daten**

Die Gesellschaft bedient sich externer Dienstleister für die Ausrichtung der Hauptversammlung und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über Sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten werden Ihre Daten ggf. auch an Behörden oder Gerichte weitergegeben.

Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

#### **4. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten**

Grundsätzlich anonymisiert oder löscht die Gesellschaft sämtliche personenbezogenen Daten, sobald und soweit sie für die hierin genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, gesetzliche Nachweis- und/oder Aufbewahrungspflichten (nach dem AktG, dem HGB, der AO oder sonstigen Rechtsvorschriften) verpflichten die Gesellschaft zu einer weiteren Speicherung. Die oben genannten Daten im Zusammenhang mit Hauptversammlungen werden (vorbehaltlich spezieller rechtlicher Anforderungen) regelmäßig nach drei Jahren gelöscht.

Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten anwendbar sein sollten, müssen die Daten regelmäßig noch zehn Jahre aufbewahrt werden. Darüber hinaus bewahren wir personenbezogene Daten nur in Einzelfällen auf, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen die Gesellschaft oder seitens der Gesellschaft geltend gemacht werden, erforderlich ist (gesetzliche Verjährungsfristen von bis zu dreißig Jahren).

#### **5. Ihre Rechte nach dem Datenschutzrecht**

Ihnen steht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

Jena, im Juli 2025

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG  
(Der Vorstand)